



Aufnahmeantrag

3LC

Vorname:	
Name:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Beruf:	
Geburtsdatum:	
Telefon privat:	
Mobil:	
E-mail:	

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Aero Club Krefeld e.V. als

- Aktives Mitglied
 Passives Mitglied
 Förderndes Mitglied mit Wirkung zum _____

Ich habe die Vereinssatzung, die Gebührenordnung, die Versicherungsordnung und die allgemeine Verzichtserklärung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge von o.a. Konto einzuziehen.

Krefeld, den _____ Unterschrift

Für nicht volljährige Bewerber:

Mit der Aufnahme unserer Tochter / unseres Sohnes in den Aero Club Krefeld e.V. und der Flugausbildung sind wir einverstanden:

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____



SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Aero Club Krefeld e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Aero Club Krefeld e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____



Erklärung über Verzicht auf Schadensersatz

Ich verzichte auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Aero Club Krefeld e.V. und seinen Mitgliedern daraus entstehen können, dass ich anlässlich meiner Tätigkeit im Flug- und Bodenbetrieb Unfälle oder sonstige Nachteile erleide. Diese Erklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Sie erstreckt sich auch auf Personen und Stellen, die aus einem eventuellen Schadensfall selbständig Ansprüche herleiten können.

1. Erklärung über Kenntnis über bestehende Versicherungen

Ich kenne Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen. Ich weiß, dass ich mich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die ich für ausreichend halte.

2. Erklärung über Strafverfahren (Nichtzutreffendes streichen !)

- Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin, keine Ordnungswidrigkeiten (insbesondere Verkehrsverstöße) rechtskräftig gegen mich festgestellt worden sind und auch keine Strafverfahren oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen mich anhängig sind.
- ich wie folgt bestraft wurde oder Ordnungswidrigkeiten (insbesondere Verkehrsverstöße) gegen mich rechtskräftig festgestellt wurden (Gegebenenfalls gesondertes Blatt benutzen).
- folgende Strafverfahren oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen mich anhängig sind (Gegebenenfalls gesondertes Blatt benutzen).

3. Erklärung über Beantragung eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag auf einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamt gestellt habe. Mir ist bekannt, dass nach §§ 24; 26 LuftVZO die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung und Erweiterung von Luftfahrerscheinen sowie die Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) nur zulässig sind, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen. Solche Tatsachen sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfach festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

4. Erklärung über Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnis (nur Segelflug)

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes gestellt habe.

5. Erklärung über Antrag auf Feststellung der Zuverlässigkeit (nur Motorflug)

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes gestellt habe.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift: _____

Krefeld, den: _____



Anhang Versicherungsordnung

1. Halter-Haftpflichtversicherung

Für alle einsitzigen Luftfahrzeuge des Aero Club Krefeld e.V. wurde eine Halter-Haftpflichtversicherung gemäß § 37 Luftverkehrsgesetz abgeschlossen. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden.

2. Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung (Combined Single Limit, CSL):

Alle mehrsitzigen Luftfahrzeuge des Aero Club Krefeld e.V. sind darüber hinaus mit einer sog. Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung (CSL-Versicherung) ausgestattet. Der Versicherungsschutz umfasst dabei - neben der Halter-Haftpflichtversicherung, siehe Pkt. 1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der aus Vertrag geschuldeten Beförderung oder der Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) und den Sachen, die diese an sich tragen oder mit sich führen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration. Für die CSL gelten die nachfolgend genannten Deckungssummen je Luftfahrzeug:

Kennzeichen	Baumuster	Deckungssumme (€)
D-EYIA	DR 400-200R	5.000.000.-
D-EYHG	MS 893 E	5.000.000.-
D-KBUS	SF 25 C Falke	2.500.000.-
D-4492	ASK 21	2.500.000.-
D-7708	ASK 21	2.500.000.-
D-0462	DG 505 Elan Orion	2.500.000.-
D-KLDG	DG 1001T	2.500.000.-
D-1232	LS 4 b	2.000.000.-
D-6384	LS 8-18	2.000.000.-
D-3903	LS 7	1.000.000.-

3. Kaskoversicherung

Alle Luftfahrzeuge des Aero Club Krefeld e.V. sind darüber hinaus vollkaskoversichert mit einem Selbstbehalt von bis zu 5.000,- €.

Der Verantwortliche Luftfahrzeugführer wird bei grob fahrlässig verursachten Schäden mit der Selbstbeteiligung belastet. Für Flugschüler in der Ausbildung gilt dies nicht.

4. Unfallversicherung über den Sporthilfeversicherungsvertrag

Über die Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club besteht für Vereinsmitglieder des Aero Club Krefeld e.V. eine Sporthilfeversicherung beim Landessportbund, die bei Tod oder Invalidität eintritt. Versichert sind dabei alle satzungsgemäßen Tätigkeiten im Vereinsrahmen einschließlich des Flugrisikos im Luftsport aller gemeldeten Mitglieder. Die Höhe der Versicherungssumme ist der jeweils gültigen Versicherungsordnung des DAeC zu entnehmen, die unter folgendem Link eingesehen werden kann:

Wir empfehlen, die durch die Versicherungen abgedeckten Risiken zu überprüfen und ggf. weitere, eigene Versicherungen zur Abdeckung der Risiken abzuschließen bzw. die jeweiligen Deckungssummen zu erhöhen.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Aero Club Krefeld e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. VR 1595 eingetragen.

Der Verein mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aero-Club e. V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben dienen:

1. der aktive Luftsport
2. die Bautätigkeit
3. die theoretische Aus- und Weiterbildung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Auszahlungen, ausgenommen Guthaben auf ihrem persönlichen Vereinskonto, und im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer zum Zwecke der Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht möglich, so wird innerhalb von drei Wochen eine neue außerordentliche Versammlung einberufen, die dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportclub Bayer Leverkusen e. V., Leverkusen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Gastmitglieder

zu 1.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die unbescholten sind. Ein Mindestalter für die Aufnahme ist nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf einer einjährigen Probezeit beschließt der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann keine Benennung der Gründe verlangt werden. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von weiteren Auflagen abhängig machen oder die Probezeit verlängern.

zu 2.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

zu 3.

Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die unbescholten sind. Ein Mindestalter für die Aufnahme ist nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb teil.

zu 4.

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb teil.

zu 5.

Gastmitglieder können alle Personen werden, die einem Luftsportverein angehören, welcher der FAI angeschlossen ist und die nur vorübergehend am Flugbetrieb teilnehmen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sind nicht stimmberechtigt.



§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vorläufigen Aufnahme sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Der Jahresbeitrag ist in zwei Hälften zum 1.1. und 1.7. fällig. Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club e.V. Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem freiwilligen Austritt
2. mit dem Ausschluss
3. mit dem Tode des Mitglieds.

zu 1.

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum nächsten Quartalsende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Hiermit endet die Beitragspflicht.

zu 2.

Der Ausschluss ist zulässig aus folgenden Gründen:

- 2.1 wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins
- 2.2 wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages oder seiner Gebühren in Verzug ist und der Ausschluss angedroht wurde
- 2.3 wegen grober Verstöße gegen geltende Luftfahrtbestimmungen
- 2.4 wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Vereinssehens
- 2.5 wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Vereinsvermögens
- 2.6 wegen Missbrauchs des Vereins für Zwecke, die den §§ 1 - 4 dieser Satzung widersprechen oder dem Versuch dazu.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sofern auf Ausschluss erkannt wird, ist dies dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Postzustellung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Erfolgt Einspruch, so beschließen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Mitglieds im Verein. Während des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach 7 Jahren die erneute Aufnahme beantragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche des Mitglieds an den Verein, mit Ausnahme eines Guthabens auf dem Flugkonto; etwaige Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 8 Organe des Vereins

Die ständigen Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern des Vereins. Antrags- und stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder über 15 Jahre sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge, Bekanntgabe der Fluggebühren
7. Verschiedenes

Außer der Jahreshauptversammlung findet eine Mitgliederversammlung statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 21 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem zweiten Vorsitzenden vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, andere Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Für einen Beschluss, welcher eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks beinhaltet, ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Beisitzer
5. dem 2. Beisitzer

In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied über 21 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beiträge, Aufnahmegebühren und Fluggebühren fest. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes müssen vom ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.



Der erste Vorsitzende tätigt gemeinsam und in Absprache mit dem Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.

Der Geschäftsführer ist für die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen dem Vorstand jederzeit Rechnung zu legen.

Den Beisitzern obliegt die Teilnahme an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine gewisse Kontinuität des Vereinslebens zu gewährleisten, stehen in den geraden Jahren die Ämter des ersten Vorsitzenden und des 1. Beisitzers, in den ungeraden Jahren die des zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 2. Beisitzers zur Wahl. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt geheim, Wiederwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so können seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder der freie Posten ist vom Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den fünf Vorstandsmitgliedern:

1. der Ausbildungsleiter
2. der Technische Leiter
3. der Motorflugreferent
4. der Segelflugreferent
5. der Jugendleiter
6. der Schriftführer

Dem Ausbildungsleiter obliegt die gesamte Organisation zur Durchführung und Überwachung des Flugbetriebes. Er wird vom Vorstand ernannt.

Dem Technischen Leiter obliegt die gesamte Organisation zur Durchführung und Überwachung des Wartungs- und Instandhaltungsdienstes. Er wird vom Vorstand ernannt.

Dem Motorflugreferent obliegt die Organisation zur Durchführung und Überwachung des Motorflugbetriebes in Absprache mit dem Ausbildungsleiter. Er wird von der Gruppe der Motorfluglehrer bestimmt.

Dem Segelflugreferenten obliegt die Organisation zur Durchführung und Überwachung des Segelflugbetriebes in Absprache mit dem Ausbildungsleiter. Er wird von der Gruppe der Segelfluglehrer bestimmt.

Der Jugendleiter führt die Jugendgruppe des Vereins. Er wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er wird vom Vorstand ernannt. Er tätigt nach Weisung des Vorstandes den Schriftverkehr und ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die Flugbetriebsordnung und die Werkstattordnung.



§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zahl sich nach den jeweiligen Erfordernissen richtet. Die Ausschüsse können durch Akklamation gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei Kassenprüfern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben Buchführung und Kasse, einschließlich der Jugendkasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen und am Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Falls die Kassenprüfer Beanstandungen haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich bei dem ersten Vorsitzenden eine außerordentliche Vorstandssitzung zu beantragen, die vom ersten Vorsitzenden zur Klärung der Angelegenheit einberufen werden muss.

§ 13 Ehrenausschuss

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich unmittelbar aus dem Vereinsleben ergeben oder auf den Verein Bezug haben, sind vor einem Ehrenausschuss auszutragen. Dieser Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dem Ausschuss darf kein Vorstandsmitglied angehören. Der Vorsitzende wird jeweils von der Mitgliederversammlung ernannt, während jede der beiden Parteien ein Mitglied zum Beisitzer aus dem Mitgliederkreis wählt. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnis der Datenschutzbestimmungen des Vereins ist von oben genannten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellen.

Ein Datenschutzbeauftragter ist jedoch nur erforderlich, wenn mehr Personen ehrenamtlich oder als Arbeitnehmer mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, als im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hierzu geregelt ist.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Krefeld, Gerichtsstand das Amtsgericht Krefeld.

Krefeld, im Januar 2016

Eingetragen beim Amtsgericht Krefeld in das Vereinsregister 1595 am 10.02.2016